

RECHNUNGSLEGUNG SPEZIAL

Rechnungszins für Pensionsrückstellungen im Umfeld einer Niedrigzinsphase

Aktuell diskutierte Lösungsansätze zur (Ab-)Milderung der Zinsschmelze: Ausweitung der Glättungsperiode

UPDATE

Koalition arbeitet an der Reform der Betriebspension - Korrektur der HGB-Regeln erwartet



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der aktuellen Zinssituation am Kapitalmarkt und keinem Anzeichen für eine (Trend-)Änderung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass der handelsbilanzielle Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in den nächsten Jahren weiter deutlich sinken wird. Der Rechnungszins zum 31.12.2014 betrug für die üblich angesetzte Restlaufzeit der Verpflichtung von 15 Jahren 4,53%. Unter der Prämisse einer künftig konstanten Datenbasis ist mit einem Absinken des Rechnungszinssatzes auf 1,81% bis 2020 zu rechnen. Das würde (kontinuierlich) zu einem erheblichen, ergebnisbelastenden Anstieg der Pensionsrückstellung führen.

Aktuell werden mehrere Lösungsansätze diskutiert, wie die erhöhte Belastung der Vermögens- und Ertragslage abgemildert werden kann. Die Änderung des Glättungszeitraums, der für die Zinsbestimmung herangezogen wird, stellt einen vielversprechenden Ansatz dar. Gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18.11.2009 erfolgt derzeit eine Glättung über einen Zeitraum von 7-Jahren.

Eine Ausweitung der Glättungsperiode - Abstellen auf einen längeren Zeitraum zur Bestimmung des relevanten Durchschnittszinssatzes - würde zu einer erheblichen Entlastung bei den betroffenen Unternehmen führen.

Der Sondernewsletter spiegelt auch die aktuellste politische Diskussion im Bundestag wieder. Das Finanzministerium hat bereits signalisiert, sich dieser Problematik nach der Sommerpause anzunehmen. Die geplanten Änderungen werden höchstwahrscheinlich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung. Darüber hinaus beraten wir Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß mit der für Sie hoffentlich interessanten Lektüre und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. Jens Freiberg

Leiter Zentralabteilung Rechnungslegung

INHALT

Einleitung

Diskussion möglicher Lösungsansätze

Auswirkungen einer Verlängerung der Glättungsperiode

Ausblick

AUTOREN

WP Dr. Jens Freiberg

jens.freiberg@bdo.de

WP Moritz Diemers

moritz.diemers@bdo.de

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zentralabteilung

Rechnungslegung (ZAR)

zar@bdo.de

REDAKTION

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Georg-Glock-Straße 8

40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200

wpnews@bdo.de

Zentralabteilung Rechnungslegung
(ZAR)

1. EINLEITUNG



WP Dr. Jens Freiberg
jens.freiberg@bdo.de

WP Moritz Diemers
moritz.diemers@bdo.de

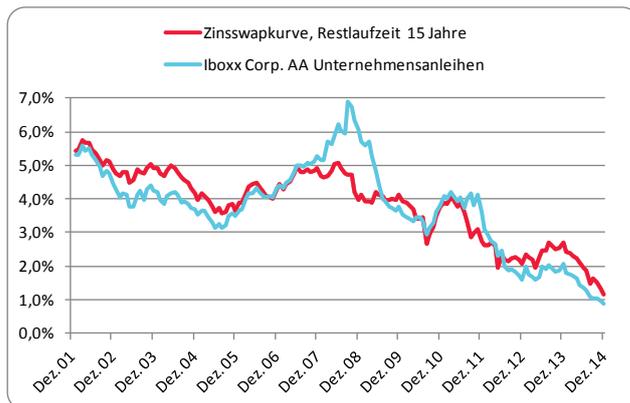
Für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen gelten die allgemeinen Bewertungsvorgaben (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Wegen des langfristigen Charakters ist eine Barwertbestimmung erforderlich. Abzustellen ist auf einen (Durchschnitts-)Zinssatz, der sich an der Restlaufzeit der Pensionsverpflichtung orientiert. Vereinfachend - in der Praxis durchaus üblich - kann nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB auf einen Zinssatz zurückgegriffen werden, der eine Laufzeit von 15 Jahren abbildet. Der zum Stichtag heranzuziehende Zinssatz wird - im Einklang mit den Vorgaben der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18.11.2009 (RückAbzinsV) - von der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung von (zufälligen) (Perioden-)Schwankungen mit Auswirkungen auf das Ergebnis erfolgt eine Glättung durch Verwendung eines 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes. Gemäß § 1 S. 2 RückAbzinsV werden die Zinssätze

- auf Basis von Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurven¹ und
- eines Aufschlags², welcher das Ausfallrisiko hochklassiger Unternehmensanleihen widerspiegelt, ermittelt.

Nach der RückAbzinsV ergeben sich die folgenden Zinssätze (für eine Restlaufzeit von 15 Jahren):

Datum	Zinssatz (Ø7Y)
31.12.2009	5,25%
31.12.2010	5,15%
31.12.2011	5,14%
31.12.2012	5,04%
31.12.2013	4,88%
31.12.2014	4,53%

Wegen der aktuellen Niedrigzinsphase ist trotz der Glättung über einen Betrachtungszeitraum von 7 Jahren ein Zinssatz zu erwarten, der bei unveränderter Berechnungsmethodik in den nächsten Jahren (wahrscheinlich für das Kalenderjahr 2017³) die Schwelle von 3,0% unterschreitet. Ursächlich für die Zinsschmelze ist die Entwicklung der Basisgröße Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve, die kontinuierlich fällt.



Der kontinuierliche Abwärtstrend der beobachtbaren Renditen führt wegen der Durchschnittsbildung zu einer verzögerten Absenkung des (Pensions-)Abzinsungssatzes, da hohe Zinssätze in t0 durch niedrigere Zinssätze in t7 substituiert werden. Unter der Prämisse eines künftig konstanten Zinssatzes ergeben sich die folgenden Zinssätze (für eine Restlaufzeit von 15 Jahren):

Datum	Zinssatz (Ø7Y)
31.12.2015	3,85%
31.12.2016	3,22%
31.12.2017	2,78%
31.12.2018	2,29%
31.12.2019	2,03%
31.12.2020	1,81%

Die Zinsschmelze führt somit

- zu einem wesentlichen Anstieg der Pensionsrückstellungen mit negativer Auswirkung auf Bilanzkennzahlen und
- zu negativen Ergebnisbeiträgen, die allerdings (noch) nicht zahlungswirksam werden.

Unmittelbare Konsequenz ist eine Reduzierung des ausschüttungsfähigen Kapitals. Da für die Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen ein typisierter Abzinsungssatz von 6,0% heranzuziehen ist (§ 6a Abs. 3 S. 3 EStG), stellt sich keine steuerliche Entlastung ein. Auch wenn an die Gesellschafter keine Ausschüttung möglich ist, sind Auszahlungen an den Fiskus zu leisten. Die (verzweifelte) Suche nach Lösungsansätzen überrascht daher nicht.⁴

¹ Zur Verfügung gestellt von der Deutschen Bundesbank, zum Download: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makroökonomische_Zeitreihen/Its_list_node.html?listId=www_s140_it05b.
² Bestimmt über den Index: IBOXX EUR CORPORATES AA INDEX OVERALL.
³ Nach eigenen Berechnungen unter der Prämisse eines konstanten Zinssatz ab 2014.

⁴ So etwa Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. („aba“): Anhaltende Niedrigzinsphase macht Änderung des HGB erforderlich, abrufbar unter <https://www.aba-online.de/docs/attachments/cf4c3e95-f902-4027-9e23-ef2cbeff72d7/aba-Positionspapier-HGB-Mai-2015.pdf>.

2. DISKUSSION MÖGLICHER LÖSUNGS-ANSÄTZE

2.1. Alternative Vorschläge

Nach einer aktuell vertretenen Auffassung bedarf es einer Änderung der gesetzlichen (Bewertungs-)Vorgaben für die Bestimmung des passivierungspflichtigen Betrags für Pensionsrückstellungen.⁵ Vorgeschlagen werden

- eine (zeitliche) Verteilung höherer Zinseffekte,
- ein Übergang vom Einheits- zum Staffelzins und/oder
- eine Änderung des Durchschnittszeitraums, der für die Glättung herangezogen wird.

2.2. Verteilung von Zinseffekten

Zur (Ab-)Milderung der negativen Auswirkungen aus der Zinsschmelze könnte eine Obergrenze für Änderungen des Zinssatzes im Periodenvergleich zugelassen werden. Denkbar wäre eine Begrenzung möglicher Änderungen des Durchschnittzinssatzes vom aktuellen zum nächsten Stichtag auf 25 Basispunkte (0,25%) mit einer Pflicht zur Nachholung über einen Zeitraum von 15 Jahren. Zum 31.12.2015 ergäbe sich dann ein Rechnungszins von minimal 4,28% (= 4,53% - 0,25%). Die resultierende stille Last in der Pensionsrückstellung wäre - analog zur mittlerweile aufgehobenen Korridormethode der IFRS - auf künftige Perioden zu verteilen. Neben dem zusätzlichen Buchhaltungsaufwand, der aus der Notwendigkeit zur Fortführung des „richtigen“ Wertansatzes in einer Schattenrechnung folgt, sprechen auch die folgenden Gründe gegen eine Verteilung:

- Die Begrenzung der periodenbezogenen Zinssatzänderung auf einen Maximalbetrag führt zu keinen positiven Effekten weder in der Bilanz noch in der GuV. Sie verhindert lediglich eine höhere Belastung in der laufenden Periode.
- Die zeitliche Verteilung bekannter stiller Lasten widerspricht wegen der Nichterfassung eines realisierten Verlusts und bloßer Fortführung in einer Schattenrechnung dem Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Die Aufnahme einer Verteilungsregelung in das HGB ist u.E. daher kein geeigneter Lösungsmechanismus.

2.3. Änderung der Zinsberechnung oder Festlegung des Zinssatzes

Für die Bestimmung des Zinssatzes wird - wegen der gewollten Glättung - bereits nach aktuellem Recht nicht auf einen Stichtagszinssatz, sondern den 7-Jahres-Durchschnitt der bereits abgelaufenen Perioden abgestellt. Optional könnte für die (geglättete)

Zinsbestimmung nicht nur zurück, sondern auch nach vorne, also in die Zukunft geschaut werden. Es bedarf dann einer Schätzung künftiger, laufzeit- und risiko-äquivalenter Zinssätze. Wird - unter Vernachlässigung der ökonomischen Realität - ein Realzins von 2,0-3,0%, ein Inflationsziel von 2,0% und ein geringer (Risiko-) Aufschlag unterstellt, ergibt sich als Erwartungswert eine Zinsspanne zwischen 4,5%-5,0%. Alternativ könnte dann aber auch unmittelbar ein fester Zinssatz oder ein fester Korridor vorgegeben werden. Eine entsprechende gesetzliche Umsetzung widerspricht u.E. allerdings den Grundsätzen einer vernünftigen kaufmännischen Bewertung und lässt sich auch betriebswirtschaftlich nicht rechtfertigen.

2.4. Ausweitung der Glättungsperiode

Als weitere Alternative käme eine Anpassung der Berechnungsmethodik, insbesondere des Mechanismus zur Glättung, der nach dem Willen des Gesetzgebers Zufallsentwicklungen in der Zinsentwicklung vermeiden soll,⁶ in Betracht. Die Festlegung auf einen 7-Jahres-Durchschnitt erfolgte ohne Kenntnis (und Erwartung) der aktuellen Niedrigzinsphase. Wäre die damalige Simulation mit heutigem Informationsstand erfolgt, hätte man für die Glättung - insofern diese überhaupt Beachtung gefunden hätte - einen längeren Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt. Abgestellt werden könnte auf einen (Glättungs-)Zeitraum von 15 Jahren, der auch für die Verteilung des (Sonder-)Aufwands, der aus der Erstanwendung der Änderungen durch das BilMoG resultiert, vorgesehen ist (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Mit einer (in zeitlicher Dimension) breiteren Datenbasis wäre dann eine Glättung über 180 (Z_{180}) statt 84 (Z_{84}) Monate vorzunehmen. Die damit verbundene Abnahme der Volatilität bzw. die zunehmende Trägheit des Zinssatzes zieht nach anfänglicher sprunghafter Steigerung, da in die Durchschnittsermittlung Werte einbezogen werden, die weit über dem jetzt geglätteten Abzinsungssatz liegen, folgende Konsequenzen nach sich: Der für die Pensionsrechnung heranzuziehende Zinssatz

- reagiert weniger stark auf Ausreißer in beide Richtungen, d.h. nach unten sowie oben.
- wird ausgehend von einer höheren Startbasis wahrscheinlich wieder sinken.

Eine Stabilisierung bzw. (weitere) Erhöhung des Zinssatzes wird erst dann eintreten, wenn

- höhere Werte in die Glättung „hineinrollieren“ (t_{15+1}) als „hinausrollieren“ (t_0) oder
- sich der geglättete Zinssatz (Z_{180}) von oben dem „hineinrollierenden“ Zinssatz (t_{15+1}) annähert.

Mit dem Wechsel in der Berechnungsmethodik folgt eine Zunahme der Trägheit des Zinssatzes in beide Richtungen. Auch bei künftig steigenden Zinssätzen ergibt sich eine deutlich verzögerte Wirkung (im Ver-

⁵ Vgl. aba, (Fn. 4).

⁶ Vgl. RegE BilMoG, (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/100/1610067.pdf>), S. 54.

gleich zum bisherigen 7-Jahres-Durchschnitt). In absoluten Zinssätzen ausgedrückt ist Z180 jedoch zunächst wesentlich größer als Z84. Der wesentliche Vorteil einer Glättung über einen längeren Zeitraum liegt in der akuten Linderung der negativen Auswirkungen. Es kommt zu einem Einmaleffekt bei erstmaliger Anwendung ohne Schaffung einer stillen Last, da die Berechnungsmethode angepasst wird. Dem (denkbaren) Vorwurf eines Verstoßes gegen das handelsrechtliche (Grund-)Prinzip des Gläubigerschutzes kann durch Verpflichtung zur Einstellung des frei werdenden Rückstellungsbetrags in eine ausschüttungsgesperrte Rücklage (§ 268 Abs. 8 HGB) entgegengetreten werden. Wird konzeptionell die Berücksichtigung einer Glättung nicht überhaupt abgelehnt, lässt sich - mit Verweis auf die zeitlich gestreckte Behandlung der Aufwendungen aus der Erstanwendung - auch ein Zeitraum von 15 Jahren argumentativ belegen.

3. AUSWIRKUNGEN EINER VERLÄNGERUNG DER GLÄTTUNGSPERIODE

3.1. Ausgangslage

Die Änderung des Mechanismus der Glättung des Zinssatzes ist für eine gesetzliche Anpassung die überzeugendste Alternative. Allerdings liegen für die Ausweitung des Zeitraums auf Z₁₈₀ in der aktuellen Periode nicht genügend Datenpunkte der Vergangenheit vor. Über eine Schätzung - ausgehend von den bekannten Werten - lassen sich aber die folgenden Zinssätze (für eine Restlaufzeit von 15 Jahren) gegenüberstellen:

Datum	Zinssatz (Ø7Y)	Zinssatz (Ø15Y)
31.12.2014	4,53%	4,87%
31.12.2015	3,85%	4,60%

Für die Prognose des Abzinsungssatzes zu künftigen Stichtagen ist eine Weiterentwicklung der Datengrundlage - bestehend aus Null-Kupon-Euro-Zinsswap und Aufschlag - erforderlich.

3.2. Annahmen zu den (eigenen) Prognosen

Für eine eigene Prognose der Auswirkung aus einer geänderten Berechnungsmethodik (Ausweitung des Glättungszeitraums von 7-Jahren auf 15-Jahre) werden die folgenden Szenarien unterstellt:

- Grundmodell (i-): Der laufzeitäquivalente Betrag für den Null-Kupon-Euro-Zinsswap und den Aufschlag werden in dem Prognosezeitraum mit dem letzten festgestellten Wert (Monatsendstand: 31.12.2014) unverändert fortgeschrieben, also „eingefroren“.
- Szenario „fallende Zinsen“ (i↓): Es werden eine weiter (moderat) fallende Zinskurve und moderat sinkende Unternehmensrenditen für die Bestimmung des Aufschlags unterstellt (Rückgang um 12 Basispunkte pro Jahr).

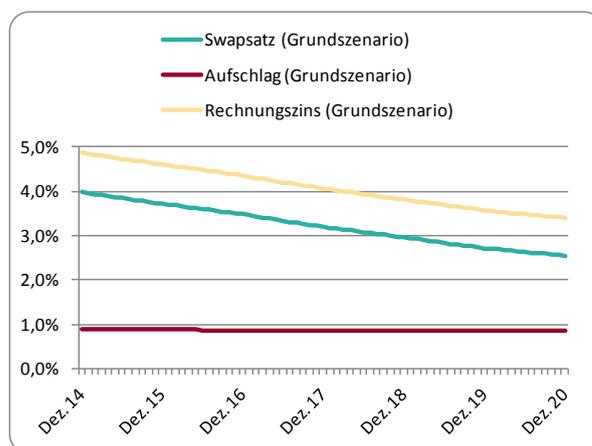
- Szenario „steigende Zinsen“ (i↑): Es wird von einer moderat steigenden Zinskurve und moderat steigenden Unternehmensrenditen für die Ableitung des Aufschlags ausgegangen (Anstieg um 12 Basispunkte pro Jahr).

Der Prognosezeitraum wurde auf sechs Kalenderjahre festgelegt (01.01.2015 bis 31.12.2020). Die Berechnung der Zinssätze (für eine Restlaufzeit von 15 Jahren) erfolgt in Übereinstimmung mit der RückAbzinsV unter der Anwendung anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren. Zur Berechnung der durchschnittlichen Rechnungszinsen werden gemäß der RückAbzinsV die von dem jeweiligen Stichtag aus betrachtet vergangenen 84 Monatsendstände arithmetisch gemittelt. Zum Vergleich wird die Glättungsperiode in einer zweiten Berechnung auf 180 Monatsendstände erweitert.

3.3. Entwicklung des Rechnungszinses

Die (vereinfachte) Prognose verdeutlicht, dass die Änderung der Berechnungsmethodik neben dem Einmaleffekt aus der Umstellung wegen der zunehmenden Trägheit des Zinssatzes auch für künftige Perioden zu einer (Ab-)Milderung der Effekte der Niedrigzinsphase führt. Es kommt zu einer „Entschleunigung“ der Zinsschmelze. Es wird aber auch folgendes deutlich: Hält die Niedrigzinsphase längerfristig an, wird auch der geänderte Mechanismus der Glättung keinen Abfall auf das niedrige Marktzinnsniveau verhindern. Es kommt lediglich zu einer Verzögerung. Für den Prognosezeitraum lassen sich die folgenden Zinssätze in den einzelnen Szenarien (für eine Restlaufzeit von 15 Jahren) bestimmen:

Datum	i- (Ø15Y)	i↓ (Ø15Y)	i↑ (Ø15Y)
31.12.2015	4,60%	4,59%	4,61%
31.12.2016	4,35%	4,31%	4,38%
31.12.2017	4,06%	3,99%	4,14%
31.12.2018	3,81%	3,68%	3,94%
31.12.2019	3,57%	3,37%	3,78%
31.12.2020	3,40%	3,11%	3,69%



4. KORREKTUR DER HGB-REGELN NACH DER SOMMERPAUSE ERWARTET

Auch die große Koalition hat nun erkannt, dass die derzeit niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt die deutschen Unternehmen erheblich belasten und sich diese Situation auch in dem Prognosezeitraum weiter verschärfen wird. Aufgrund der niedrigen Zinsen und ansteigenden Belastung verliert die betriebliche Altersversorgung bei den deutschen Unternehmen immer mehr an Akzeptanz. Diese Entwicklung ist klar gegenläufig zu den ursprünglich formulierten Zielen im Koalitionsvertrag. Ursprünglich war geplant, die betriebliche Altersversorgung zu stärken.

Auf einen Brief der beiden CDU-Abgeordneten Anja Karliczek und Matthias Middelberg an das Finanzministerium hat diese Zustimmung signalisiert. Auch der CDU-Rechtspolitiker Heribert Hirte äußerte gegenüber der Frankfurter allgemeinen Zeitung: „Da muss etwas passieren“⁷. Für den heutigen Abend (Donnerstag, den 18.06.2015) ist eine Entschließung des Bundestages zu dieser Problematik geplant, nach der Sommerpause wolle man das Problem konkret entschärfen, so Hirte gegenüber der FAZ.

Neben verschiedenen Lösungsansätzen (z.B. eine schrittweise Angleichung der Zinssätze im Steuer- und im Handelsrecht) wird man auch über eine Ausweitung des Glättungszeitraums von sieben Jahren auf zwölf Jahre diskutieren, welcher derzeit als der praktikabelste und wahrscheinlichste Lösungsansatz gilt.

Da die EU-RL 2013 (Bilanzrichtlinie) spätestens bis zum 20.07.2015 in nationales Recht zu transformieren ist, werden die geplanten Änderungen höchstwahrscheinlich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet. Zugleich werden positive Umstellungseffekte mit einer Ausschüttungssperre gem. § 268 Abs. 8 HGB belegt, soweit ein Ertrag (durch Auflösung von Pensionsrückstellungen) entsteht. Offen bleibt, ob die Angleichung der Zinssätze nur die Bewertung der Pensionsrückstellung betrifft oder auch andere langfristige Rückstellungen.

Für den Prognosezeitraum lassen sich die folgenden Zinssätze in den einzelnen Szenarien (für eine Restlaufzeit von 15 Jahren, Glättungszeitraum 12 Jahre) bestimmen:

Datum	i- (Ø12Y)	i↓ (Ø12Y)	i↑ (Ø12Y)
31.12.2014	4,67%	4,67%	4,67%
31.12.2015	4,36%	4,34%	4,36%
31.12.2016	4,05%	4,01%	4,09%
31.12.2017	3,84%	3,75%	3,93%
31.12.2018	3,61%	3,44%	3,77%
31.12.2019	3,33%	3,07%	3,57%
31.12.2020	2,92%	2,56%	3,29%

5. AUSBLICK

Das auf die aktuelle Niedrigzinsphase zurückzuführende (Bewertungs-)Problem der (Pensions-)Rückstellungen rechtfertigt eine akute Handlung des Gesetzgebers. Insofern ist der Wunsch nach einer „Heilung“ auch nachvollziehbar und in Erwartung eines Fortbestehens der Niedrigzinsphase auch erforderlich. Durch eine Änderung der Berechnungsmethodik für Pensionsrückstellungen kann isoliert für eine bedeutende nicht-finanzielle Verpflichtung eine Entlastung ermöglicht werden. Das Problem wird allerdings nur verschoben, nicht aufgehoben.

⁷ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Die große Koalition arbeitet an der Reform der Betriebspension - Korrektur der HGB-Regeln nach der Sommerpause“, erschienen am 16. Juni 2015.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss
WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
wpnews@bdo.de

www.bdo.de

